

Herausforderungen und Perspektiven im Mutter-Kind-Vollzug des deutschen Strafvollzugssystems

Ergebnisse der Anfrage bei den Landesjustizministerien zu Kenntnissen zum Mutter-Kind-Vollzug im Zeitraum 2017 bis 2022

vom Fachausschuss Frauen der BAG-S

1. Einleitung

Freiheitsentzug betrifft nicht immer eine isolierte Einzelperson – häufig wird das soziale Gefüge der Familie in Mitleidenschaft gezogen. Jährlich sehen sich in Deutschland schätzungsweise 100.000 Kinder mit der Inhaftierung eines Elternteils konfrontiert. Der Strafvollzug muss aus diesem Grund sensibel mit der Familiensituation der inhaftierten Personen umgehen. Daneben gibt es auch die Möglichkeit, dass Mütter mit kleinen Kindern oder werdende Mütter inhaftiert werden. Sie stellen eine besondere Gruppe dar. Um deren Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen, gibt es in Deutschland die besondere Form des sogenannten Mutter-Kind-Vollzuges (vgl. Strafvollzugausschuss 2019).

In den vergangenen Jahren wurden Schritte unternommen, familiäre Strukturen während des Vollzuges zu berücksichtigen und die Angehörigenarbeit zu intensivieren. Diese bezogen sich aber ganz wesentlich auf die Situation von Kindern von inhaftierten Personen (vgl. Junker 2011). Die Inhaftierung von Müttern mit Babys und Kleinkindern sowie die Themen Schwangerschaft und Entbindung in Haft standen nicht im Fokus.

Dabei ist die Unterbringung dieser Frauen mit großen Herausforderungen verbunden: Schwangeren Frauen fehlt es im Einschluss an Unterstützung durch ihr gewohntes Umfeld. Sie können Fragen, Sorgen und Freuden nicht mit anderen teilen. Hinzu kommt die Unsicherheit, ob das neugeborene Kind nach der Entbindung bei der Mutter bleiben kann. Dies kann in traumatischen Erfahrungen münden. Auch Frauen, die ggf. durch eine Inhaftierung von ihren Babys oder kleinen Kindern getrennt werden, stellen eine besondere Gruppe im Vollzug dar. Die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern im Strafvollzug ist neben haftvermeidenden Möglichkeiten die einzige Option, um nicht von dem Kind/den Kindern getrennt zu werden. Gleichwohl gibt es damit neue Herausforderungen: Wie kann ein Kind innerhalb des Systems Strafvollzug kindgerecht aufwachsen und bedürfnisorientiert begleitet werden?

Es existiert bundesweit keine aktuelle Datenlage zur Situation schwangerer Frauen und Frauen mit Kindern im Vollzug. Die letzte Erhebung von Anne Junker beruht auf Daten aus dem Jahr 2007.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) hat eine Anfrage bei den Landesjustizministerien zu

Die BAG-S spricht sich für nachfolgende Forderungen beim Mutter-Kind-Vollzug aus. Der Ausgangspunkt jeglichen Handelns muss sein, Prisonisierungsschäden von Kindern zu verhindern!

- In allen Fällen, in denen die Inhaftierung von Kindern eine Rolle spielt, müssen alle haftvermeidenden Maßnahmen des sorgeberechtigten Elternteils ausgeschöpft werden. Kinder gehören nicht in den Strafvollzug.
- Die Unterbringung von Schwangeren und Müttern mit minderjährigen Kindern muss wohnortnah und in offenen Vollzugskonzepten erfolgen.
- Die Beziehung zwischen Müttern und Kindern muss umfangreich gefördert werden. Dies erfordert ein enges Zusammenspiel zwischen Justiz und Jugendhilfe.
- Die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Abteilung muss bundesweit einheitlich konzipiert werden. Sie darf nur dann erfolgen, wenn alle Maßnahmen der Haftvermeidung ausgeschöpft sind.
- Bei der Weiterentwicklung ist auch die Situation von Vätern mitzudenken.

Daten und Konzepten des Mutter-Kind-Vollzuges durchgeführt. Durch diese Anfrage soll eine deutschlandweite Übersicht aktuell vorhandener Plätze im Mutter-Kind-Vollzug, den Zugangsbedingungen und den notwendigen Bedarfen erstellt werden. Das übergeordnete Ziel besteht darin, fundierte Empfehlungen abzuleiten, um die Situation im Mutter-Kind-Vollzug zu verbessern und eine bedarfsgerechte Unterstützung für die Betroffenen zu gewährleisten.

Bevor auf die Ergebnisse der Befragung eingegangen wird, werden zunächst die gesetzlichen Grundlagen des Mutter-Kind-Vollzuges dargestellt.

2. Die Grundlagen des Mutter-Kind-Vollzuges in Deutschland

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Frage, ob Kinder im Strafvollzug mit ihren Müttern untergebracht werden sollen, müssen unterschiedliche Rechtsgüter gegeneinander abgewogen werden. Auf der einen Seite steht die rechtskräftige Verurteilung der Mutter. Auf der anderen Seite besagt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 6:

„(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. [...]“

Das bedeutet, die elterlichen Rechte und Pflichten werden nicht aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung oder durch Landesverfassungen außer Kraft gesetzt.

Die Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern im Justizvollzug ist zunächst in den Strafvollzugsgesetzen der Länder geregelt, zum Beispiel wie folgt in Bayern:

Art. 86 BayStVollZG Mütter mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind unterhaltspflichtigen Person. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

(3) Kann die Krankheit eines nach Abs. 1 mit der Mutter in der Anstalt untergebrachten Kindes dort nicht erkannt oder behandelt werden, ist das Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Soweit die Anwesenheit der Mutter medizinisch erforderlich ist und vollzugliche Gründe nicht entgegenstehen, ist auch die Mutter dorthin zu bringen.

Art. 168 BayStVollZG Einrichtungen für Mütter mit Kindern

In Anstalten für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

Es liegen aber sehr unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen zum Betrieb einer Mutter-Kind-Einrichtung im Strafvollzug vor. Mutter-Kind-Abteilungen im Strafvollzug stehen vor der Herausforderung, dass sie einerseits Einrichtungen des Strafvollzuges, also einer Haftanstalt sind, und sie andererseits eine Einrichtung der Jugendhilfe sein können. Dies geht mit der Notwendigkeit einher, konkrete Zuständigkeiten zu definieren (vgl. Ott 2013, S. 65). Bundesweit existiert keine einheitliche Regelung über die Zuordnung der Mutter-Kind-Abteilungen im Justizvollzug. Beispielsweise sind die Mutter-Kind-Abteilungen in Frankfurt am Main und Aichach Einrichtungen der Jugendhilfe. Dies führt unter anderem dazu, dass eine pädagogische Begleitung vorhanden ist.

In Hamburg und Berlin bspw. sind die Mutter-Kind-Stationen hingegen keine Einrichtung der Jugendhilfe. Damit verbleiben die Betreuung und Erziehungsverantwortung bei der erziehungsberechtigten Person.

Daneben sind die gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII die Grundlage sowohl für die Finanzierung des Mutter-Kind-Vollzuges als sogenanntes „Mutter-Kind-Heim“ aus Sicht des Trägers als auch für die Rechte der Betroffenen.

Die Unterbringung des Kindes in einer Abteilung des Strafvollzuges wird finanziert durch die Jugendhilfe, sowohl als Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII als auch in Form der Unterhaltsleistungen nach § 39 SGB VIII.

Sofern die Mutter-Kind-Einrichtung eine anerkannte Einrichtung der Jugendhilfe ist (bspw. in Bayern oder Nordrhein-Westfalen), ist die rechtliche Grundlage § 19 SGB VIII.

Das Kindeswohl dient als Entscheidungsgrundlage zur Unterbringung von Kindern mit ihren Müttern in der gesonderten Vollzugsform des Mutter-Kind-Vollzuges. Der Begriff ist allerdings ein unbestimmter Rechtsbegriff, der keiner einheitlichen Definition unterliegt. Es gibt unterschiedliche Herangehensweisen. Auf der übergeordneten Ebene sind alle Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechtecharta dargelegt und geregelt. In Deutschland wird dies über das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) definiert.

Die UN-Kinderrechtskonvention sieht vor, „dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist“ (UN-KRK 1989, Artikel 9).

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta sieht diese Rechte des Kindes vor:

- » Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- » Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- » Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Die Unbestimmtheit des Begriffes „Kindeswohl“ in Gesetzestexten ist notwendig, da sonst einige Formen nicht berücksichtigt werden können. Gleichzeitig stellt diese Unbestimmtheit eine große Herausforderung für die Mitarbeitenden in den Jugendämtern, den Familiengerichten, die letztendlich über die Unterbringung entscheiden, und auch denen im Justizvollzug dar. Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls können z. B. die Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie Kontinuität und Bindung des Kindes sein.

Gleichwohl gilt nach § 1666a BGB: „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“ An diese Stelle tritt der sogenannte ‚Richtervorbehalt‘, sodass nur das Familiengericht über die Trennung des Kindes von den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten entscheiden kann.

2.2 Situation von schwangeren Frauen und Müttern im Vollzug

Im Einzelfall treffen häufig mehrere dieser Belastungsfaktoren zusammen (Hochrisikofamilien) und verstärken sich wechselseitig. In den Mütter-Kind-Vollzügen sind die Stärkung der Bewältigungskompetenzen und Selbstwirksamkeitserfahrungen der inhaftierten Frauen in der Elternrolle sowie die Förderung positiver Beziehungs- und Bindungserfahrungen wesentliche Ziele der Arbeit. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis von Klientin (als Leistungsnehmerin), öffentlichem Träger (in dem Fall das Jugendamt als Leistungsträger) und der Mutter-Kind-Abteilung (als Leistungserbringerin) bildet die Grundlage der Aushandlungsprozesse zur Hilfestellung.

250

Geburten im Strafvollzug von 2017 bis 2022 (Schätzung)

106

Haftplätze für Mütter in 9 Bundesländern

Der öffentliche Träger (das Jugendamt) bleibt in der Gesamtverantwortung und ist deshalb für die (in der Regel halbjährlich stattfindenden) Hilfeplangespräche zuständig. In diesen Hilfeplangesprächen werden der Hilfebedarf und die Ziele für Mutter und Kind sowie die entsprechenden Leistungen der Mutter-Kind-Abteilung gemeinsam erarbeitet. Die zuständigen öffentlichen Träger prüfen zudem regelmäßig, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist (§ 36 SGB VIII).

Im Gegensatz zu den Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen, die auch nach § 19 SGB VIII finanziert werden, schließt der Justizvollzug keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII mit dem Jugendamt ab. Dies hätte die Verbesserung der personellen Strukturen in den Mutter-Kind-Abteilungen des Justizvollzuges zur Folge, da es sich damit um eine Einrichtung der Jugendhilfe handeln würde.

Die Situation von schwangeren Frauen oder Müttern ist häufig geprägt von:

- » Unsicherheit und Überforderung in der Versorgung, Pflege und Erziehung des Kindes
- » fehlenden alltags- und lebenspraktischen Kompetenzen
- » fehlenden erzieherischen Kompetenzen
- » psychischen Auffälligkeiten/Beeinträchtigungen
- » Lern- oder geistigen Beeinträchtigungen
- » Suchtgefährdung, Suchtproblematik
- » geringem Selbstwertgefühl
- » mangelnder Unterstützung aus der Herkunftsfamilie, problematischen Paarbeziehungen
- » fehlenden schulisch-beruflichen Qualifikationen und Perspektiven
- » materieller Unterversorgung

3. Ergebnisse der Befragung bei den Landesjustizministerien

Die BAG-S hat im März 2023 eine Abfrage an alle Landesjustizministerien gestellt. Alle Länder haben sich darauf zurückgemeldet. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Befragung anhand der gestellten Fragen zusammengefasst.

3.1 Wo gibt es einen Mutter-Kind-Vollzug in Deutschland?

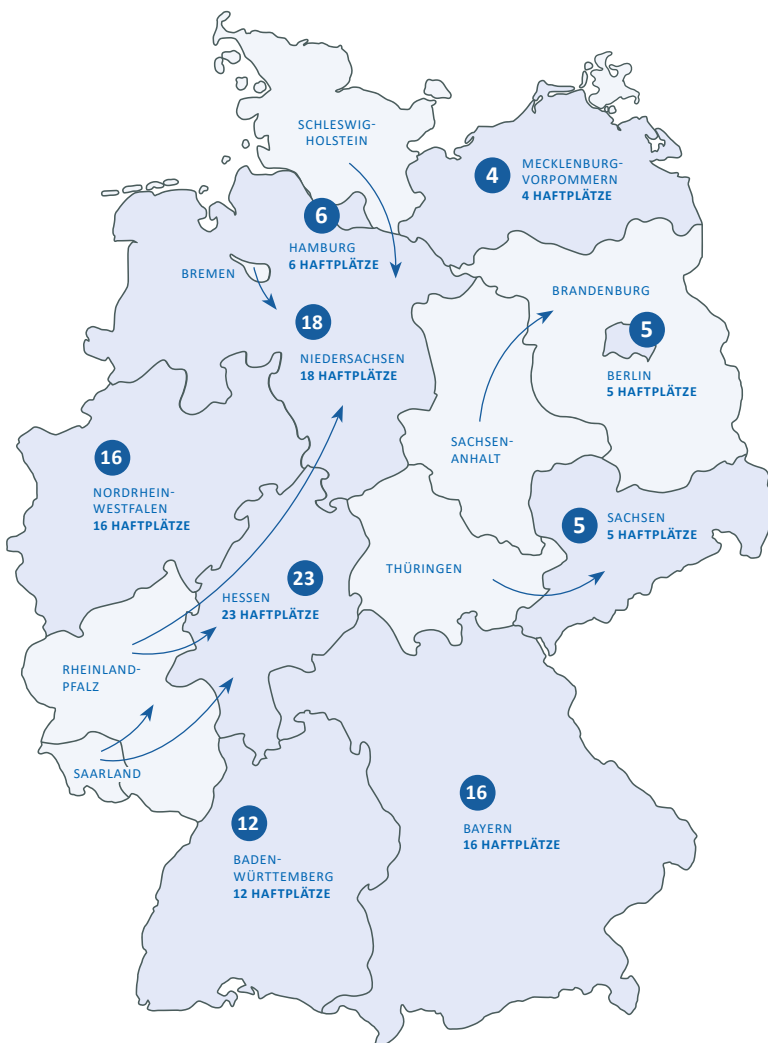
In Deutschland wurden in neun Bundesländern spezielle Mutter-Kind-Abteilungen im Justizvollzug etabliert (siehe 3.2). Insgesamt stehen bundesweit 106 Haftplätze für inhaftierte Mütter mit ihren Kindern zur Verfügung.¹

Für die übrigen Bundesländer wurden Verwaltungsvereinbarungen zur Unterbringung von weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen mit ihren Kindern getroffen.

An dieser Stelle lässt sich festhalten, dass in diesen sieben Bundesländern die Unterbringung von Müttern mit Kindern im Strafvollzug in keiner Weise wohnortnah erfolgt. Im Falle der

Trennung von Mutter und Kind hat dieser Aspekt weitreichende Konsequenzen. Oft müssen mehrere Stunden Anreise in Kauf genommen werden, um Besuche zu ermöglichen. Familien mit finanziellen Schwierigkeiten können dies oft nicht leisten. Dies kann zu erheblichen emotionalen und psychischen Belastungen sowohl für die Mutter als auch für das Kind führen.

Besonders eine frühkindliche Trennung des Kindes von der Mutter kann zu Bindungsstörungen bis hin zu Bindungstraumata führen (vgl. Brisch 2014). Auswirkungen können hyperaktives und aggressives Verhalten sein. Die Kinder können unter Trennungsgängsten, Aufmerksamkeitsstörungen und Panikattacken leiden, die sich negativ auf die kindliche Entwicklung sowie auf das Verhalten im Erwachsenenalter auswirken können.



- » In Brandenburg existiert keine spezielle Mutter-Kind-Unterbringung; die Platzvergabe erfolgt nach Kapazitäten in anderen Bundesländern.
- » Bremen hat eine Verwaltungsvereinbarung mit Niedersachsen.
- » Rheinland-Pfalz kooperiert mit Hessen und Niedersachsen. Kinder, die während der Haft entbunden werden, werden unmittelbar außerhalb des Justizvollzugs untergebracht. Zudem besteht die Möglichkeit einer temporären Entlassung im Rahmen von Haftaussetzung oder Reststrafenentscheidungen.
- » Im Saarland besteht eine Verwaltungsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz und eine weitere mit Hessen für die Unterbringung von Müttern mit Kindern in der JVA Frankfurt am Main III.
- » Schleswig-Holstein hat eine Verwaltungsvereinbarung mit der JVA Vechta in Niedersachsen zur Unterbringung von Müttern mit Kindern etabliert.
- » Sachsen-Anhalt hat eine Verwaltungsvereinbarung mit Brandenburg für die Unterbringung weiblicher Strafgefangener mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Monaten, jedoch besteht keine eigenständige Mutter-Kind-Einrichtung in Brandenburg.
- » Thüringen hat eine bestehende Verwaltungsvereinbarung mit dem Freistaat Sachsen zur Unterbringung von weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen, was dazu führt, dass keine Informationen zum Mutter-Kind-Vollzug in Thüringen vorliegen.

¹ Nicht alle Bundesländer haben eine Aussage dazu gemacht, wie viele Kinder gemeinsam mit ihren Müttern untergebracht werden können.

3.2 Wie viele Plätze gibt es im jeweiligen Zuständigkeitsbereich für den Mutter-Kind-Vollzug?

Die Verteilung von Haftplätzen in Mutter-Kind-Abteilungen konzentriert sich auf die folgenden Bundesländer: Baden-Württemberg (JVA Schwäbisch Gmünd), Bayern (JVA Aichach und bis Mitte 2021 Mutter-Kind-Abteilung in JVA München), Berlin (JVA für Frauen), Hamburg (Teilanstalt Billwerder), Hessen (JVA Frankfurt am Main III), Mecklenburg-Vorpommern (JVA Neustrelitz und Stralsund), Niedersachsen (JVA Vechta), Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugskrankenhaus), Sachsen (JVA Chemnitz).

Insgesamt existieren 106 Haftplätze. Die einzelne Differenzierung nach offenem und geschlossenem Vollzug ist in der Tabelle 1 dargestellt.

Insgesamt werden mehr Mutter-Kind-Plätze im offenen Vollzug zur Verfügung gestellt. Positiv anzumerken ist, dass es im Vergleich zum Jahr 2007 mindestens 20 Plätze mehr in Mutter-Kind-Abteilungen gibt. Gab es im Jahr 2008 in sechs Bundesländern entsprechende Abteilungen, sind es nunmehr neun Bundesländer.

3.3 Wie viele Plätze waren im Zeitraum von 2017 bis 2022 belegt?

Bei der Anfrage zur Belegungsstatistik der Mutter-Kind-Abteilungen lieferten die Bundesländer keine vergleichbaren Ergebnisse. Die Bundesländer machten unterschiedliche Angaben und verwendeten verschiedene Berechnungsgrundlagen. Zudem wurde betont, dass die Belegung nicht konkret in allen Bundesländern erfasst wird.

Auswertung nach Gesamtanzahl

In Baden-Württemberg waren im gesamten Zeitraum von 2017 bis 2022 44 Frauen in der Mutter-Kind-Abteilung untergebracht. In Bayern waren es 101 Frauen. Berlin hat Angaben für die Jahre von 2018 bis 2022 gemacht, wonach 25 Frauen betroffen waren. In Mecklenburg-Vorpommern waren insgesamt 9 inhaftierte Mütter mit ihren Kindern untergebracht.

Auswertung nach durchschnittlicher Belegung

Die Analyse der durchschnittlichen Belegung im Jahresvergleich zeigt einen insgesamt rückläufigen Trend seit 2020 (siehe Tabelle 2).

Hessen führt diesen Rückgang auf die Auswirkungen der Pandemie und Veränderungen in der Gefangenenpopulation zurück. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frauen, die in die Mutter-Kind-Abteilungen aufgenommen werden, erhebliche Suchtmittelproblematiken und psychische Erkrankungen aufweisen. Diese Faktoren dienen als Ausschlussgründe für die Aufnahme in diese speziellen Abteilungen.

Tabelle 1: Überblick über die Haftplätze in den Mutter-Kind-Einrichtungen nach Bundesländern

Bundesland	Verteilung der Plätze	
	Geschlossener Vollzug	Offener Vollzug
Baden-Württemberg	12 Plätze (nicht differenziert nach offen/ geschlossen)	
Bayern	10 Plätze (München: 10 Plätze)	6 Plätze
Berlin	2 Plätze	3 Plätze
Hamburg	4 Plätze	2 Plätze
Hessen	5 Plätze (+ 1 Notfallplatz)	18 Plätze
Mecklenburg-Vorpommern	2 Plätze (Neustrelitz)	2 Plätze (Stralsund)
Niedersachsen	5 Plätze	13 Plätze
Nordrhein-Westfalen		16 Plätze
Sachsen		5 Plätze
Gesamt (ohne Baden-Württemberg/ München)	29 Plätze	65 Plätze
Gesamt (ohne München)	106 Plätze	

Tabelle 2: Durchschnittliche Belegung der Haftplätze

Bundesland		Durchschnittliche Belegung pro Jahr (nach Platz oder Prozent)	
		Geschlossener Vollzug	Offener Vollzug
Hessen (23 Plätze)	2017	77 Prozent	36 Prozent
	2018	92 Prozent	21 Prozent
	2019	80 Prozent	23 Prozent
	2020	73 Prozent	16 Prozent
	2021	65 Prozent	19 Prozent
	2022	83 Prozent	13 Prozent
Niedersachsen (18 Plätze)	2017	3,2 Plätze	8,71 Plätze
	2018	0 Plätze	8,72 Plätze
	2019	0,7 Plätze	9 Plätze
	2020	3,6 Plätze	7,9 Plätze
	2021	2,8 Plätze	8 Plätze
	2022	4,1 Plätze	11,3 Plätze
Nordrhein-Westfalen (16 Plätze)	2017		15 Plätze
	2018		9 Plätze
	2019		13 Plätze
	2020		13 Plätze
	2021		7 Plätze
	2022		8 Plätze
Sachsen (5 Plätze)	2017		40,60 Prozent
	2018		62,97 Prozent
	2019		58,57 Prozent
	2020		69,34 Prozent
	2021		51,87 Prozent
	2022		17,75 Prozent
Hamburg (6 Plätze)		Wird nicht erfasst	
		Insgesamt 8 Plätze im geschlossenen Vollzug belegt, im offenen Vollzug 6 Plätze belegt.	

3.4 Wie werden die Frauen über ihre Rechte zur Aufnahme in den Mutter-Kind-Vollzug informiert?

Für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung gibt es in keinem Bundesland einen Rechtsanspruch. Die Informationspraxis über die Möglichkeit zur Aufnahme variiert zwischen den Bundesländern.

In allen Bundesländern erfolgt grundsätzlich eine Beratung zur Unterbringung in der Mutter-Kind-Abteilung spätestens im Zugangsgespräch innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Diese beinhaltet auch Informationen im Zuge von Verlegungen vom geschlossenen in den offenen Vollzug. Besonders schwangere Frauen werden explizit über die Möglichkeit der Unterbringung informiert.

Häufig finden bereits vor der Inhaftierung Bemühungen zur Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung statt. Dies erfolgt über die zuständigen Jugendämter, Staatsanwaltschaften, Vollstreckungsbehörden oder durch Eigeninitiative der Frauen.

Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass keine Informationsvermittlung im Rahmen des Ladungsformulars erfolgt. Die anderen Bundesländer beziehen sich nicht darauf, es wird jedoch von den Autor:innen angenommen, dass dies flächendeckend nicht praktiziert wird.

Bundesländer ohne eigene Mutter-Kind-Abteilung versuchen, über Anfragen in den für sie zuständigen Bundesländern, die durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt sind, die Aufnahme zu ermöglichen.

3.5 Wie alt waren/sind die Kinder im Mutter-Kind-Vollzug?

Die Altersvorgaben zur Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern sind in den jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen geregelt. Die meisten Bundesländer begrenzen das Alter des Kindes bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. In Bayern besteht die Möglichkeit des Verbleibs innerhalb der Abteilung bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres. Hessen und Niedersachsen nehmen eine Differenzierung nach geschlossenem und offenem Vollzug vor. Im geschlossenen Vollzug besteht die Möglichkeit des Verbleibs der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, im offenen Vollzug bis zum Erreichen der Schulpflicht (6 Jahre). Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat eine Altersspanne von null bis 6 Jahren festgelegt.

3.6 Wie viele Entbindungen von Inhaftierten haben im Zeitraum 2017 bis 2022 stattgefunden?

Über die Gesamtzahl der Geburten im Strafvollzug gibt es keine genauen Zahlen, da mindestens vier Bundesländer keine Aufzeichnungen über Entbindungen führen. Nach Antworten von 12 Bundesländern fanden im Zeitraum von 2017 bis 2022 insgesamt 250 Geburten von Kindern innerhalb des Strafvollzugs statt (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Entbindungen im Zeitraum 2017 bis 2022

Bundesland	Anzahl Entbindungen
Baden-Württemberg	44
Bayern	98
Berlin	9 (2020-2022)
Brandenburg	5
Hamburg	8
Hessen	6 (2021-2022)
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	20
Nordrhein-Westfalen	4
Sachsen	43
Sachsen-Anhalt	6
Schleswig-Holstein	2
Gesamt	250

Die Erfassung von Entbindungen im Strafvollzug erfolgt nicht regelhaft in Form einer Gesamtstatistik. Einige Länder geben Schätzungen für die Anzahl der Geburten an (zum Beispiel Baden-Württemberg). Bei den Angaben der Bundesländer ist teilweise unklar, ob sie sich nur auf Entbindungen von Müttern beziehen, die in der Mutter-Kind-Abteilung (beispielsweise Nordrhein-Westfalen) untergebracht sind, oder ob sie alle inhaftierten Frauen umfassen, die in dem Bundesland entbunden haben.

3.7 Welche Maßnahmen werden im Justizvollzug ergriffen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen?

Die grundsätzliche Voraussetzung zur gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern im Strafvollzug ist die Erziehungsfähigkeit der Mütter. Es handelt sich hierbei um die Pflicht und das Recht der Eltern für das minderjährige Kind sorgen zu können. Die Prüfung der Erziehungsfähigkeit und der Wahrnehmung der elterlichen Sorge erfolgt über das Jugendamt. Die Regelung über die Erziehungsfähigkeit wird über § 1666 BGB abgedeckt. Für die Aufnahme muss daher in allen Fällen eine schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes sowie die Kostenübernahmeerklärung durch das Jugendamt vorliegen. Das Jugendamt übernimmt an dieser Stelle eine gutachterliche Rolle. Die Entscheidungskompetenz obliegt dem Amt aber nicht, sondern es entscheidet das Familiengericht.

Wenn das Familiengericht eine Aufnahme der Mutter mit dem Kind/den Kindern im Mutter-Kind-Vollzug zustimmt, bleibt das Jugendamt in der Fallverantwortung. Neben den regelmäßigen Fallkonferenzen mit allen beteiligten Akteur:innen zur Erarbeitung, Überprüfung und Weiterführung eines Hilfeplans für das Kind findet eine enge Abstimmung zwischen Justizvollzug und Jugendamt zur Umsetzung des Schutzkonzeptes nach § 8a SGB VIII statt.

Mecklenburg-Vorpommern weist darauf hin, dass die Mitarbeitenden sensibilisiert sind im Umgang mit Kindern. Die Bediensteten nehmen an den Hilfeplankonferenzen gemeinsam mit dem Jugendamt teil. Neben den Fortbildungsmöglichkeiten, wie Erste Hilfe bei Säuglingen und kleinen Kindern, haben die Mitarbeitenden im Allgemeinen Vollzugsdienst (die in den Mutter-Kind-Abteilungen beschäftigt sind) in den Bundesländern Niedersachsen und Baden-Württemberg eine erzieherische oder pflegerische Vorausbildung.

In Mecklenburg-Vorpommern existiert eine Anbindung an einen freien Träger. Dadurch sind täglich Sozialarbeiter:innen vor Ort sowie an den Wochenenden Bereitschaftsdienste möglich.

Nach Angaben der Justizverwaltungen gibt es bundesweit umfangreiche Schutzmaßnahmen in den Abteilungen zur Sicherstellung des Kindeswohls, wie z. B. Begleitung der Vorsorgeuntersuchungen, Beratung bei Kinderernährung und Kinderpflege, regelmäßige Gewichtskontrollen etc.

Die Frauen werden in regelmäßig stattfindenden Einzel- und Gruppengesprächen zu den Entwicklungsphasen von Kindern beraten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit zum Ansprechen von Erziehungsschwierigkeiten (in Abhängigkeit der Ausgestaltung sowohl bei Mitarbeitenden des Vollzuges oder bei externem Personal). Externes Fachpersonal, wie z. B. Träger der Jugendhilfe oder Hebammen, wird konsequent eingebunden. Nicht alle Bundesländer haben eine Rückmeldung zur Alltagsgestaltung gegeben. In Niedersachsen werden zum Beispiel Spielgruppen durchgeführt. Berlin bietet Coachings für Mütter zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit an. In Hamburg besteht die Möglichkeit, sofern sich Mutter und Kind im offenen Vollzug befinden, dass

das Kind eine externe Betreuungseinrichtung aufsucht und extern eingekauft wird.

Insgesamt wird in allen Mutter-Kind-Abteilungen in Deutschland darauf geachtet, dass die personelle und räumliche Ausstattung zur gesunden Entwicklung von Kindern beiträgt. Dies wird über kindgerechte Zimmer ermöglicht. Mecklenburg-Vorpommern bietet darüber hinaus auch einen separaten, blickgeschützten Außenbereich an. Ob dies in anderen Bundesländern ähnlich ist, lässt sich aus den Rückmeldungen nicht schließen.

Das Land Brandenburg beantwortete die Frage nach der Sicherstellung des Kindeswohls folgendermaßen: „Nach der Geburt ist eine vorzeitig bedingte Entlassung in das häusliche Umfeld der Gefangenen bzw. deren Unterbringung in einer für sie und das Kind geeigneten Einrichtung das Ziel der Anstalt.“ Diese Darstellung unterliegt der klaren Zielsetzung einer Haftvermeidung und Vermeidung einer Mit-Inhaftierung von Kindern.

3.8 Welche Voraussetzungen müssen für die Aufnahme in den Mutter-Kind-Vollzug erfüllt werden?

Die bundeslandeseinheitlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung sind:

- » Erziehungsfähigkeit als Grundvoraussetzung
- » Kostenübernahmeerklärung durch das zuständige Jugendamt
- » Krankenversicherungsschutz des Kindes
- » Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Krankenversicherungsschutz des Kindes ist vor allem aus dem Grund notwendig, da eine Mitversicherung bei der Mutter (aufgrund der Zuständigkeit des Justizvollzuges) durch die Inhaftierung der Mutter wegfällt.

Weiterhin einheitlich ist, dass die Haftzeit der Mütter nicht länger als die vom Landesstrafvollzugsgesetz vorgegebene Altersgrenze für Kinder sein darf, sodass eine gemeinsame Entlassung von Mutter und Kind(ern) erfolgen kann.

In Berlin werden nur Mütter mit Kindern aufgenommen, wenn die Kinder zwischen 0 und 1,5 Jahren sind und die Strafzeit der Mutter nicht länger als zwei Jahre sein wird. Neben der Begrenzung der Strafzeit nach oben unterscheiden sich einige Bundesländer auch bei der Begrenzung einer Mindeststrafe (Niedersachsen bspw. mindestens 4 Monate).

Da die meisten Plätze im offenen Vollzug angesiedelt sind, gilt in allen Bundesländern, dass die Frauen eine Eignung für die Aufnahme in den offenen Vollzug nachweisen müssen.

3.9 Welche Ausschlussgründe für die Aufnahme in den Mutter-Kind-Vollzug gibt es?

Ähnlich wie bei den Voraussetzungen für die Aufnahme gibt es bundeslandübergreifende gleiche Ausschlussgründe. Grundsätzlich werden die Wahrung des Kindeswohls und die Erziehungsfähigkeit als dringend notwendig erachtet.

Weitere Ausschlussgründe sind:

- » erhebliche Organstörungen oder schwerwiegende Behinderungen der Kinder, die eine ständige ärztliche Überwachung erfordern
- » der physische und psychische Gesundheitszustand der Mutter beeinträchtigt die Versorgung des Kindes
- » die akute Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit der Mutter
- » Gefährdung des Kindeswohls im Vorfeld der Inhaftierung
- » Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Anstaltsalltags
- » Vollbelegung der Haftplätze
- » Gefährdung des Haftzweckes, diese meint bspw. die besonderen Auflagen zur Unterteilung der Frauen in Strafhaft und Untersuchungshaft

Daneben gibt es weitere Ausschlussgründe, die sich in den Bundesländern unterscheiden.

In Berlin ist eine sofortige ungeplante Aufnahme nicht möglich, da eine Kostenübernahmeerklärung vorliegen muss. In Mecklenburg-Vorpommern werden keine Mütter aufgenommen, gegen die eine Abschiebehaft angeordnet ist. In Berlin und Hessen wird eine bevorstehende Abschiebung hingegen nicht als Ausschlussgrund angeführt.

In Bremen sind durch bauliche Gegebenheiten und Sicherheitsgründe keine Aufnahmen von Kindern zulässig. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat angegeben, dass Gefangene mit fehlenden Deutschkenntnissen und wegen grober Gewaltdelikte verurteilte Gefangene bzw. die mit einer verfestigten Betäubungsmittelproblematik und Fluchtgefahr nicht aufgenommen werden können.

Die Praxis bezüglich des Ausschlusses von Personen mit psychischen Erkrankungen und/oder akuter Suchtmittelabhängigkeit variiert erheblich. Einerseits besteht die Vorgabe, diese Fälle als Ausschlusskriterien zu behandeln. Andererseits werden gelegentlich auch Mütter aufgenommen, sofern sie Veränderungsbereitschaft und Therapiewilligkeit zeigen. Die Entscheidung darüber basiert auf der Perspektive, die diese Mütter gemeinsam mit ihren Kindern nach der Haft vorweisen können. Dazu gehören beispielsweise eine laufende Therapie, eine adäquate Wohnsituation und ein unterstützendes Netzwerk.

Die Aufnahme von Müttern mit psychischen Erkrankungen oder Suchtmittelabhängigkeit ist daher eine Einzelfallentscheidung, die stark von der Gruppenfähigkeit und dem Wohl der Kinder abhängt. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen, wie die aktuelle Lage auf dem Wohnungsmarkt und die Verfügbarkeit nahtloser Therapiemöglichkeiten als erschwerende Faktoren in die Entscheidungsfindung einbezogen.

3.10 Gibt es handlungsleitende Anweisungen für die Behandlung von schwangeren Frauen und Frauen mit kleinen Kindern im Justizvollzug?

Grundsätzlich gilt in allen Fällen das jeweilige Landesstrafvollzugsgesetz. Die Bundesländer haben darüber hinaus eigene konzeptionelle Regelungen bzw. handlungsleitende Vorgaben.

Bayern und Sachsen geben an, eine konzeptionelle Regelung zur Mutter-Kind-Abteilung zu haben. In Bremen wird eine individuelle Vollzugsgestaltung an den „United Nations Rules of Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders“, die sog. Bangkok Rules, sowie an den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen („European Prison Rules“) ausgerichtet. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine gesonderten Handlungsanweisungen. Die medizinische Behandlung wird an den Richtlinien der gesetzlichen Krankenversicherungen ausgerichtet. Niedersachsen pointiert die Ausführungen damit, dass „handlungsleitende Vorgabe ist, dass die Mütter inhaftiert sind und nicht die im Mutter-Kind-Heim der JVA für Frauen aufgenommenen Kinder“. Sodass insbesondere die Einschränkungen für die Kinder so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Das Land Berlin entwickelt gerade eine Konzeption zur familienorientierten Vollzugsgestaltung, bei der ggf. die Unterbringung von Müttern mit Kindern konzeptionell verändert bzw. angepasst wird. In Nordrhein-Westfalen gelten die Empfehlungen für die Gestaltung des Vollzuges bei Schwangeren und Müttern mit Neugeborenen. In Baden-Württemberg gibt es ermessensleitende Richtlinien zur Unterbringung inhaftierter Mütter mit Neugeborenen in der Mutter-Kind-Abteilung nach in Haft erfolgter Entbindung.

3.11 Mit welchen Stellen (freie Straffälligenhilfe, Jugendämter, Träger der Hilfen zur Erziehung) arbeiten die Justizverwaltungen zusammen?

Die wichtigsten Stellen sind laut den Justizverwaltungen Jugendämter, Sozialämter, Kinderärzt:innen, Schwangerenberatungsstellen, Hebammen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen sowie externe freie Träger (um bspw. die Rollen als Mütter zu stärken und Angebote für Kinder innerhalb der Haft vorzubereiten und durchzuführen). Des Weiteren stehen den Frauen vor und nach der Entbindung Hebammen und Gynäkolog:innen zur Verfügung.

3.12 Welche Verfahren existieren bei Vollbelegung der Mutter-Kind-Plätze? Wie viele Frauen wurden im Zeitraum 2017 bis 2022 abgelehnt? Und aus welchen Gründen?

Der Umgang mit Vollbelegung variiert in den Rückmeldungen der Bundesländer. In allen Rückmeldungen werden Wartelisten als ein Verfahren angewandt. In Bayern besteht die Möglichkeit, bei Vollbelegung der Mutter-Kind-Abteilung einen Vollstreckungsaufschub bis zum Freiwerden eines Platzes zu beantragen. Außerdem erfolgen Absprachen unter den Anstalten, ob ggf. Mütter mit Kindern an anderer Stelle untergebracht werden können. Sollte eine Unterbringung nicht möglich sein, wird das Jugendamt eine externe Unterbringung des Kindes/der Kinder (bei Familienangehörigen oder in einer Pflegefamilie) veranlassen. In Baden-Württemberg wird bei Vollbelegung außerdem eine Priorisierung anhand von Kriterien der Verfügbarkeit weiterer Betreuungspersonen und der Haftlänge vorgenommen.

Die Bundesländer machen auch bundesweite Abfragen zur möglichen Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern. Mit Blick auf die Ablehnungszahlen gibt es keine konkrete Erfassung in den Ländern. Dies liegt zum einen daran, dass Ablehnungen statistisch nicht erfasst werden, zum anderen aber auch daran, dass dem Justizvollzug die Ablehnungen seitens des Jugendamtes nicht immer bekannt werden. In Bayern und Mecklenburg-Vorpommern wurde angegeben, dass Ablehnungen aufgrund von fehlenden Platzkapazitäten erfolgten. In Hessen erfolgte aus

diesem Grund keine Ablehnung. In Baden-Württemberg wurden 9 Weggaben von Kindern im Abfragezeitraum 2017 bis 2022 festgestellt (Gründe: eigener Wunsch, lange Haftdauer, mangelnde Erziehungsfähigkeit). Insgesamt wurden in Bayern 24 Frauen abgelehnt (Gründe: mangelnde Erziehungsfähigkeit, fehlende Platzkapazitäten, Kindeswohlgefährdendes Delikt, Ablehnung durch Mutter selbst). In Mecklenburg-Vorpommern wurden 7 Frauen im Abfragezeitraum abgelehnt (Gründe: fehlende Platzkapazitäten, Alter, kurze Freiheitsstrafe, Suchtmittelabhängigkeit). In Nordrhein-Westfalen gab es im Abfragezeitraum 52 Ablehnungen durch Staatsanwaltschaften und 3 Ablehnungen zu Verlegungen. Mütter haben die Möglichkeit, gegen die Ablehnung beim Familiengericht vorzugehen und Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen.

3.13 Welche Änderungen stehen beim Mutter-Kind-Vollzug in den nächsten Jahren an (z. B. konzeptionelle Änderungen, Platzausbau, Vollzug in freien Formen)?

In Bayern befindet sich die Errichtung einer zweiten Mutter-Kind-Abteilung in Marktredwitz mit 10 Haftplätzen in Planung. Rheinland-Pfalz hat ein Konzept für die Einrichtung einer Mutter-Kind-Abteilung in Zweibrücken mit 3 geschlossenen und 3 bis 5 offenen Haftplätzen vorgelegt, welches vermutlich im Doppelhaushalt 2025/2026 konkretisiert wird. Hessen plant einen Neubau mit 13 Haftplätzen. Die Reduzierung der Plätze erfolgt zugunsten der Zimmergröße und der Gemeinschaftsräume. In Sachsen existiert seit Anfang 2023 der erste Vollzug in freien Formen für Frauen. Es werden Überlegungen angestrebt, den Ausbau der Plätze für Mütter mit Kindern im Vollzug in freien Formen vorzusehen. Mecklenburg-Vorpommern verweist auf den Vollzug in freien Formen und eine entsprechende Evaluation. In Nordrhein-Westfalen wird auf Basis der Koalitionsvereinbarung der Frauenvollzug konzeptionell verändert. Der Prozess zur Gestaltung eines eigenständigen Frauenvollzuges hat dort begonnen. In Brandenburg werden Frauen zukünftig ab der 37. Schwangerschaftswoche auf eine Krankenstation in Brandenburg an der Havel verlegt, um dort eine erfolgreiche Geburt und Nachversorgung sicherzustellen.

4. Forderungen

Die BAG-S spricht sich anlässlich der vorangegangenen Ausführungen für nachfolgende Forderungen beim Mutter-Kind-Vollzug aus. Der Ausgangspunkt jeglichen Handelns muss sein, Prisonisierungsschäden von Kindern zu verhindern!

4.1 In allen Fällen, in denen die Inhaftierung von Kindern eine Rolle spielt, müssen alle haftvermeidenden Maßnahmen des sorgeberechtigten Elternteils ausgeschöpft werden. Kinder gehören nicht in den Strafvollzug.

Eine grundlegende Prämisse lautet, dass haftvermeidende Strategien in allen Fällen, in denen Kinder eine Rolle spielen, genutzt werden müssen. Dabei könnten innovative Konzepte wie „Erziehungstrainings statt Strafe“ (als Möglichkeit zur Vermeidung von Inhaftierung) entwickelt werden. Die Forderung nach Trainings zur Erziehungsfähigkeit bereits in der Schwangerschaft unterstreicht die Bedeutung frühzeitiger präventiver Maßnahmen, um Mütter auf ihre Rolle vorzubereiten und die Chancen für eine positive Entwicklung des Kindes zu verbessern. Auch ältere Konzepte wie der „Hausfrauenvollzug“ sollten wieder aufgegriffen werden, um Inhaftierungen zu vermeiden.

Eine andere Möglichkeit wäre, die Haftstrafe als Bewährungsstrafe auszusetzen mit der Auflage zum Einzug in eine Mutter-Kind-Einrichtung.

Insbesondere bei Frauen mit kurzen Freiheitsstrafen, bei denen eine gemeinsame Unterbringung aufgrund der Haftdauer nicht möglich ist, sind hohe Kosten zu erwarten, die in keinem Verhältnis zur begangenen Straftat stehen.

4.2 Die Unterbringung von Schwangeren und Müttern mit minderjährigen Kindern muss wohnortnah und in offenen Vollzugskonzepten erfolgen.

Die wohnortnahe Unterbringung muss Priorität haben. Es wird angeregt, alternative Unterbringungsformen (wie bei 4.1.) neu zu denken.

Der offene Vollzug zur Unterbringung von Müttern mit Kindern wird unterstützt, jedoch wird betont, dass die Anzahl der Plätze nicht nur erhöht werden sollte, sondern auch die Nutzung dahingehend optimiert werden muss, dass mehr vollzugsöffnende Maßnahmen und Verlegungen in den offenen Vollzug gewährt werden. Hierbei ist ein Abbau von hohen bürokratischen Hürden erforderlich.

4.3 Die Beziehung zwischen Müttern und Kindern muss umfangreich gefördert werden. Dies erfordert ein enges Zusammenspiel zwischen Justiz und Jugendhilfe.

Die Thematik des Mutter-Kind-Vollzugs ist äußerst komplex und erfordert eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern. Während positive Schlüsse für die zukünftige Bindung gezogen werden können, birgt dies auch Gefahren, insbesondere unter dem Aspekt, dass Kinder eigentlich nicht in den Strafvollzug gehören. Ziel muss es sein, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen.

- » Immer Einzelfallprüfung auf Grundlage transparenter und nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der aktuellen Lebenslagen und dem Entwicklungspotenzial der Mutter-Kind-Interaktion
- » Integrierte Vollzugs- und Jugendhilfeplanung

Der Vollzug trägt eine besondere Mitverantwortung bei der zukünftigen Entwicklung des Kindes. Daher müssen die Mutter-Kind-Abteilungen besondere Angebote für Schwangere und junge Mütter vorhalten.

Der Zugang zum Mutter-Kind-Vollzug muss auch für Frauen mit psychischen und/oder Suchterkrankungen möglich sein. Der Strafvollzug könnte somit einen geeigneten Ort bieten, Frauen bestmöglich auf ein gemeinsames Leben mit ihrem Kind vorzubereiten. Hier ist es erforderlich, dass die Jugendämter aufgrund des persönlichen Kontaktes zu der Mutter Entscheidungen zur gemeinsamen Unterbringung herleiten. Eine Entscheidung nur nach Aktenlage darf in dieser speziellen Unterbringungsform nicht stattfinden.

Schwangere Inhaftierte benötigen eine engmaschigere Begleitung von geschultem Personal sowie eine enge Anbindung im Rahmen der Schwangerenversorgung z. B. an eine Hebamme. Der Umgang mit Schwangerschaft und Geburt im Strafvollzug muss mehr in das Bewusstsein rücken. Hilfreich dabei sind Trainings zur Vorbereitung auf die Mutterrolle sowie Geburtsvorbereitungskurse sowohl innerhalb als auch außerhalb der Haft.

Der Mutter-Kind-Vollzug kann nur ein gewähltes Konzept sein, wenn die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren individuell und im Sinne des Kindes funktioniert.

Die Stärkung der Elternverantwortung ist von Beginn der Inhaftierung, aber auch darüber hinaus, im Sinne eines gelingenden Übergangsmagements zentral.

4.4 Die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Abteilung muss bundesweit einheitlich konzipiert werden. Sie darf nur dann erfolgen, wenn alle Maßnahmen der Haftvermeidung ausgeschöpft sind.

Die Bereitstellung von Informationen über die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung sollte bereits mit der Verurteilung für Mütter mit Kindern und Schwangeren erfolgen.

Zudem müssen bundesweit gleiche Standards bei der räumlichen Ausstattung geschaffen werden. Es sollte in allen Mutter-Kind-Abteilungen in Anlehnung an Mutter-Kind-Einrichtungen ausreichend qualifiziertes Personal vorgehalten werden, das die Frauen in der Interaktion mit ihren Kindern unterstützt und bei Themen wie Pflege, Ernährung, altersgemäßer Förderung und einem bedürfnisorientierten Umgang mit den Kindern anleiten kann. Auf dieser Basis bietet der Mutter-Kind-Vollzug eine Chance für eine gelingende Bindung und Interaktion zwischen Mutter und Kind.

Die Gesundheitsfürsorge in Haft spielt eine zentrale Rolle. Insbesondere Schwangere und Gebärende müssen die Möglichkeit erhalten, frühzeitig durch frei gewählte Gynäkolog:innen und Hebammen betreut zu werden.

4.5 Eine bundesweit einheitliche und regelmäßig verbindliche Erhebung zur Anzahl der Personen, die in Mutter-Kind-Vollzügen untergebracht sind und zur Anzahl der Geburten im Strafvollzug, ist zu schaffen.

Um Aussagen zur Situation des Mutter-Kind-Vollzugs in Deutschland und der Situation von schwangeren Frauen und Geburtenzahlen in einer Justizvollzugsanstalt treffen zu können, ist es unerlässlich, gesicherte Zahlen für eine vollumfängliche Datengrundlage zu erheben. Dass die Geburten der letzten Jahre in einigen Bundesländern nur geschätzt werden konnten, verdeutlicht die Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Erhebung. Dies ist bei der Reformierung des Strafrechtspflegestatistikgesetzes zur berücksichtigen.

4.6 Bei der Weiterentwicklung ist auch die Situation von Vätern mitzudenken.

Trotz des durchgängigen Fokus auf Frauen und Mütter mit Kindern wird darauf hingewiesen, dass auch inhaftierte Männer Väter sein können. In der zukünftigen Weiterentwicklung sollten Modellerprobungen ermöglicht werden, um auch für Männer adäquate Lösungen im Kontext des Elternvollzugs zu finden. Dies wäre auch Teil der angemessenen Umsetzung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Im Streben nach einer humanen und zukunftsorientierten Gestaltung des Mutter-Kind-Vollzugs plädiert die BAG-S für eine ganzheitliche Reform, die nicht nur die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Frauen und Kinder adressiert, sondern auch innovative Ansätze zur Haftvermeidung und Elternunterstützung im Strafvollzug fördert.

Literatur

Brisch, Karl-Heinz (2014): Säuglings- und Kleinkindalter Bindungspsychotherapie, Bindungsbasierte Beratung und Therapie, gebundene Auflage, Klett Verlag.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Das_Wohl_des_Kindes_bei_Eltern_in_Haft.pdf (abgerufen am 29.02.2024).

Dietrich, Stephanie/Drescher, Michael (2019): Schwangerschaft und Geburt im Strafvollzug unter besonderer Berücksichtigung Baden-Württembergs. www.gefaengnisseelsorge.net/wp-content/uploads/2018/10/Schwangerschaft-und-Geburt-im-Strafvollzug-unter-besonderer-Ber%C3%BCcksichtigung-Baden-W%C3%BCrtembergs.pdf (abgerufen am 25.02.2024).

Feltes, Christine (2023): Der deutsche Frauenstrafvollzug: Der Rauswurf eines Neugeborenen aus der mütterlichen Zelle. In: Neue Kriminalpolitik, 2023, S. 339.

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge (2011): „Beginn des Lebens in Fesseln?“ Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland zum Umgang mit Schwangerschaft und Entbindung im Vollzug. In: Forum Strafvollzug, 5/2011, S. 264.

Halbhuber-Gassner, Lydia/Pravda, Gisela (Hrsg.) (2013): Frauengesundheit im Gefängnis. Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau.

Junker, Anne (2011): Mutter-Kind Einrichtungen im Strafvollzug. Eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen.

Strafvollzugausschuss (2019): Abschlussbericht Kinder von Inhaftierten – Länderoffene Arbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses 2019. www.netzwerk-kvi.de/wp-content/uploads/2021/06/2019-12-19-Abschlussbericht-LAG-Kinder-von-Inhaftierten.pdf (abgerufen am 02.05.2024).

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

